



Verordnung über die Entschädigungen

der Controllingkommission, der Bildungskommission, der Schulleitung, der Musikschulleitung, des Urnenbüros, der Kommissionen und der Funktionäre

der Gemeinde Malters

vom 1. März 2001 mit Änderungen vom 1. September 2008

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Besoldungs- und Entschädigungsanspruch	3
Art. 3	Auszahlung der Besoldungen und Entschädigungen	3
Art. 4	Entschädigung der Controllingkommission	3
Art. 5	Entschädigung der Bildungskommission	3
Art. 6	Entschädigung der Schulleitung	3
Art. 7	Entschädigung des Musikschulleiters/der Musikschulleiterin	3
Art. 8	Entschädigung des Urnenbüros	4
Art. 9	Entschädigung der weiteren Kommissionen	4
Art. 10	Entschädigung für die Protokollführung	4
Art. 11	Funktionäre	4
Art. 12	Spesen	4
Art. 13	Versicherung	5
Art. 14	Aufhebung bisherigen Rechts	5
Art. 15	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat und die Controllingkommission von Malters erlassen gestützt auf § 2 des kantonalen Personalgesetzes, § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende Verordnung:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieser Verordnung unterstehen die Mitglieder der Controllingkommission, der Bildungskommission, der Schulleitung, der Musikschulleitung, des Urnenbüros, der ständigen und nichtständigen Kommissionen und die Funktionäre der Gemeinde Malters.

Art. 2 Besoldungs- und Entschädigungsanspruch

Der Anspruch auf Besoldung und Entschädigung beginnt mit dem Tag des Amtsantrittes oder der Aufnahme der Tätigkeit und endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt oder mit der Beendigung der Tätigkeit.

Art. 3 Auszahlung der Besoldungen und Entschädigungen

Die Auszahlung der Besoldungen und Entschädigungen erfolgt in der Regel jährlich. Über Sonderfälle bestimmt der Gemeinderat von Fall zu Fall.

Art. 4 Entschädigung der Controllingkommission

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen erhalten die Mitglieder der Controllingkommission eine Entschädigung, die vom Gemeinderat im Rahmen des jährlichen Voranschlages festgesetzt wird.

Art. 5 Entschädigung der Bildungskommission

- ¹ Die Entschädigung der Mitglieder der Bildungskommission wird jährlich im Rahmen des Voranschlages vom Gemeinderat und von der Controllingkommission festgelegt.
- ² Der Schulverwalter erhält eine Pauschale.

Art. 6 Entschädigung der Schulleitung

- ¹ Auf Antrag der Bildungskommission legt der Gemeinderat jährlich im Rahmen des Voranschlages die Entlastungslektionen der Schulleiter/innen sowie die Entschädigung aufgrund des Personal- und Besoldungsrechts des Kantons Luzern fest.
- ² Die Schulleiter/innen der Schulen Malters erhalten für die Teilnahme an den Bildungskommissionsitzungen eine Entschädigung pro Stunde. Die Höhe des Stundenansatzes wird vom Gemeinderat und der Controllingkommission jährlich festgelegt.

Art. 7 Entschädigung des Musikschulleiters/der Musikschulleiterin

- ¹ Das wöchentliche Pensum des Musikschulleiters/der Musikschulleiterin beträgt 1 Stunde pro 50 Musikschüler.
- ² Die Entschädigung pro Stunde entspricht derjenigen als Musiklehrer. Zusätzlich wird ihm/ihr eine Funktionsentschädigung ausgerichtet, deren Höhe der Gemeinderat und die Controllingkommission jährlich im Rahmen des Voranschlages festlegen.

Art. 8 Entschädigung des Urnenbüros

- ¹ Die Mitglieder des Urnenbüros und zugezogene Personen erhalten pro Einsatzstunde eine Entschädigung, welche der Gemeinderat und die Controllingkommission jährlich im Rahmen des Voranschlages festlegen.
- ² Die Urnenbüropräsidenten und -präsidentinnen haben an Abstimmungs- und Wahltagen, an denen sie die Leitung des Urnenbüros übernehmen, Anrecht auf eine um 25 % erhöhte Entschädigung pro Einsatzstunde.

Art. 9 Entschädigung der weiteren Kommissionen

- ¹ Die Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen erhalten als Entschädigung ein vom Gemeinderat und von der Controllingkommission jährlich im Rahmen des Voranschlages festzusetzendes Sitzungsgeld. Als Sitzung gilt jede Zusammenkunft, zu der offiziell eingeladen wurde. Gleich entschädigt werden die zeitlichen Aufwendungen von Kommissionsdelegationen oder einzelnen Mitgliedern, welche einen zugewiesenen Auftrag ausführen.
- ² Hauptamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates wird für Kommissionssitzungen während der Arbeitszeit keine Entschädigungen ausgerichtet. Für Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit besteht der Anspruch auf ein Sitzungsgeld, wie dies den Kommissionsmitgliedern bezahlt wird.
- ³ Die Kommissionspräsidenten und -präsidentinnen haben Anrecht auf ein um 50 % erhöhtes einfaches Sitzungsgeld für Kommissionsmitglieder und zwar als Abgeltung für die Vorbereitung und die Leitung der Sitzungen sowie das Führen der Kommissionen (bezogen auf die effektive Sitzungsdauer).
- ⁴ Über Ausnahmen und besondere Entschädigungen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 10 Entschädigung für die Protokollführung

- ¹ Für Angestellte der Gemeinde, die an Kommissionssitzungen mit der Protokollführung betraut werden, richtet sich die Entschädigung nach Art. 47 Abs. 2 der Verordnung zum Personalreglement der Gemeinde Malters.
- ² Wird ein Kommissionsmitglied mit der Protokollführung betraut, wird ihm der Zeitaufwand für die Ausfertigung des Protokolls zum gleichen Ansatz wie als Kommissionsmitglied entschädigt.
- ³ Wird für die Protokollführung eine Drittperson beigezogen, wird dieser für die Sitzungsdauer und den Zeitaufwand für die Ausfertigung des Protokolls die gleiche Entschädigung wie für Kommissionsmitglieder im Sinne von Art. 9 Abs. 1 dieser Verordnung ausgerichtet.

Art. 11 Funktionäre

- ¹ Als Funktionäre gelten Personen, die im Auftrag der Gemeinde eine nebenamtliche Tätigkeit ausüben.
- ² Die Entschädigungen der Funktionäre werden vom Gemeinderat und von der Controllingkommission jährlich im Rahmen des Voranschlages festgesetzt.

Art. 12 Spesen

- ¹ Fixe Spesen werden vom Gemeinderat und von der Controllingkommission im Rahmen des Voranschlages festgelegt.
- ² Über die Berechtigung und die Ansätze der übrigen Spesen entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

Art. 13 Versicherung

Soweit nicht das Personalrecht der Gemeinde Malters zur Anwendung gelangt, sind die Mitglieder von Kommissionen und die Funktionäre in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit gegen Unfälle versichert.

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Bestimmungen der Besoldungsverordnung für die Mitglieder des Gemeinderates und Entschädigungen der Controllingkommission, der Bildungskommission, des Urnenbüros, der Kommissionen und der Funktionäre der Gemeinde Malters vom 29. August 1990 werden mit Wirkung auf den 31. Dezember 2001 soweit aufgehoben, als sie die Entschädigungen der Controllingkommission, der Bildungskommission, des Urnenbüros, der Kommissionen und der Funktionäre betreffen (insbesondere die Art. 6, 7, 8, 9 und 10).

Art. 15 Inkrafttreten

Der Bildungskommission wird die Entschädigung aufgrund dieser Verordnung rückwirkend ab 1. August 2000 ausgerichtet. Im übrigen tritt diese Verordnung auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Malters, 27. September 2001

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Ruedi Amrein

Reto Wermelinger

RECHNUNGSKOMMISSION

Der Präsident: Die Mitglieder:

René Schmed

Christina Buob

Erich Hänggi

Rita Helbling

Alfred Meier

Die Verordnung über die Entschädigungen der Controllingkommission, der Bildungskommission, der Schulleitung, des/der Musikschulleiters/Musikschulleiterin, des Urnenbüros, der Kommissionen und der Funktionäre der Gemeinde Malters vom 1. März 2001 wurde am 21. März 2001 veröffentlicht. Die Referendumsfrist lief am 21. Mai 2001 unbenützt ab.